

**Große Kreisstadt Bad Waldsee  
Landkreis Ravensburg**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (BW 125) "Friedhofstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Waldsee**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Bad Waldsee hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (BW 125) "Friedhofstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Waldsee beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan (BW 125) "Friedhofstraße" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemarkung Waldsee im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nördlich und westlich des Städtischen Friedhofes sowie südwestlich des Kreuzungsbereiches "Am Stadtgraben" und "Friedhofstraße" (L 300/L 316) im Zentrum der Großen Kreisstadt Bad Waldsee. Er wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 306/4, 306/5, 306/6, 307/6 (Teilfläche) sowie 435 (Teilfläche)

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens in diesem Bereich
- Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnbedarfs
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Im Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung der Großen Kreisstadt Bad Waldsee (Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee, 1. Stock, Flurbereich Baurecht) wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **26.05.2026 bis 09.06.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist)

sowie im Internet auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Bad Waldsee unter

<https://www.bad-waldsee.de/buerger/de/rathaus-service/aktuelles-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen>

im gleichen Zeitraum Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Eine telefonische Terminvereinbarung unter 07524/94-1361 (Frau Schmid) wird empfohlen. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Ausschusssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (BW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bad Waldsee, den 21.05.2026

Henne  
Oberbürgermeister